P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979 Ausgegeben am 8. November 1979 152. Stück

441. Verordnung: Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse

442. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern

443. Verordnung: Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel

444. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 durch den Verfassungsgerichtshof

441. Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1979 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und Abs. 7 Z. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 677, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

§ 1. Dem Internationalen Institut für angewandte Systemanalyse (in der Folge „Institut" genannt) werden die folgenden Privilegien und Immunitäten gewährt:

(1) Befreiung von folgenden Steuern in bezug auf seine amtliche Tätigkeit:

1. Umsatzsteuer;
2. Körperschaftsteuer (einschließlich Kapitalertragsteuer);
3. Gewerbesteuer (einschließlich Lohnsummensteuer);
4. Vermögensteuer;
5. Erbschaftssteueräquivalent;
6. Bodenwertabgabe;
7. Erbschaftssteuer;
8. Stempelgebühren;
9. Kapitalverkehrsteuern;
10. Grunderwerbsteuer;
11. Versicherungssteuer;
12. Kraftfahrzeugsteuer;
13. Straßenverkehrsbeitrag;
14. Alkoholabgabe;
15. Getränkesteuer;
16. Grundsteuer.

Auf Grund der in Z. 1 genannten Umsatzsteuerbefreiung tritt gemäß § 12 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, der Ausschluß vom Vorsteuerabzug ein. Die in diesem Absatz genannten Steuerbefreiungen berühren nicht die Abgabepflicht anläßlich der Einfuhr von Waren.

(2) Entlastung der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die an das Institut im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit in Österreich erbracht werden, von der Umsatzsteuer und den Mineralölsteuern nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen:

1. Ein Anspruch auf Umsatzsteuerentlastung besteht nur im gleichen Ausmaß und nur unter den gleichen Bedingungen wie für in Österreich errichtete ausländische Vertretungsbehörden. Die Umsatzsteuerentlastung wird im Weg eines Vergütungsverfahrens herbeigeführt, für das die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976, BGBl. Nr. 257, über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder sinngemäß Anwendung finden.
2. Ein Anspruch auf Mineralölsteuerentlastung besteht nur im gleichen Ausmaß und unter den gleichen Bedingungen wie für in Österreich errichtete ausländische Vertretungsbehörden. Die Mineralölsteuerentlastung wird im Weg eines Vergütungsverfahrens herbeigeführt, für das die Regelungen sinngemäß gelten, die bei Vergütung an ausländische Vertretungsbehörden angewendet werden.

(3) Befreiung der Rechtsgeschäfte, an denen das Institut in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit beteiligt ist und aller Urkunden über solche von:

1. Rechtsgebühren;
2. Grunderwerbsteuer;
3. Schenkungssteuer.

(4) Befreiung von Zöllen und anderen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen

1. der Gegenstände, die vom Institut für seine amtliche Tätigkeit ein- oder ausgeführt werden,
2. der Dienstfahrzeuge und Ersatzteile für diese, die für das Institut eingeführt werden, soweit sie für die amtliche Tätigkeit benötigt werden.

Die bei der Einfuhr unerhoben gebliebenen Abgaben sind zu entrichten, wenn die nach Z. 1 und 2 abgabenfrei eingeführten Gegenstände vom Institut vor Ablauf von zwei Jahren nach der Abfertigung zum freien Verkehr im Zollgebiet an andere Personen überlassen oder übertragen werden. Für Gegenstände, die nicht im Eigentum des Instituts stehen, besteht die Abgabenfreiheit nur so lange, als diese im Gebrauch des Instituts stehen.

§ 2. Die vom Institut errichteten und für seine amtlichen Zwecke bestimmten Fonds und Stiftungen genießen die gleichen Privilegien und Immunitäten wie das Institut, soweit deren Betätigung nicht über den Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung hinausgeht.

§ 3. Den Bediensteten des Instituts werden die folgenden Privilegien und Immunitäten gewährt:

(1) Schutz vor Beschlagnahme ihres privaten und ihres Dienstgepäcks.

(2) Schutz vor Durchsuchung des Dienstgepäcks und bei in leitender Funktion tätigen Bediensteten Schutz vor Durchsuchung des privaten Gepäcks.

(3) Befreiung von der Besteuerung ihrer Bezüge aus dem mit dem Institut bestehenden Dienstverhältnis. Diese Befreiung wird nur unter Progressionsvorbehalt gewährt.

(4) Die in § 8 Abs. 1 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 677/1977 vorgesehene Befreiung sofern sie nicht österreichische Staatsbürger sind und unter der Bedingung, daß die privilegierten Personen von den im österreichischen Einkommensteuergesetz jeweils für beschränkt Steuerpflichtige nicht anwendbaren Begünstigungsvorschriften zur Gänze ausgeschlossen sind.

(5) Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer soweit diese allein infolge des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in der Republik Österreich entsteht; diese Befreiung gilt auch für die mit den Bediensteten im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

(6) Berechtigung in der Republik Österreich oder anderswo ausländische Wertpapiere, Guthaben in fremden Währungen und andere bewegliche Vermögenswerte zu erwerben und zu besitzen, sowie bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses beim Institut ohne Vorbehalte oder Beschränkungen ihre Zahlungsmittel auf gesetzlich zulässigem Wege in der gleichen Währung und bis zu denselben Beträgen auszuführen, wie sie sie in die Republik Österreich eingeführt haben.

(7) Befreiung von Ein- und Ausreisebeschränkungen für sich selbst, ihre Ehegatten, ihre unterhaltsberechtigten Verwandten und andere Haushaltsangehörige; allenfalls erforderliche Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt. Dies gilt auch für die Teilnehmer an den vom Institut veranstalteten Konferenzen und Tagungen, die nicht Bedienstete des Instituts sind.

(8) Befreiung von Steuern und Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen, sofern die Bediensteten nicht österreichische Staatsbürger sind, bei der Einfuhr folgender Gegenstände:

1. Bei ihrem ersten Dienstantritt ihre Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe in einem oder in mehreren getrennten Transporten und innerhalb von sechs Monaten die notwendigen Ergänzungen;
2. alle vier Jahre ein Kraftwagen.

(9) Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen bei der Einfuhr beschränkter Mengen bestimmter Artikel, die zum persönlichen Gebrauch und Verbrauch, jedoch nicht für Geschenk- oder Verkaufszwecke bestimmt sind; die Einfuhr dieser Waren erfolgt nicht durch die Bediensteten, sondern es können die Bediensteten mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Zugang zu einem der in Wien bestehenden „Commissaries" erhalten; die Zustimmung kann insbesondere an die Bedingung geknüpft werden, daß für die Bediensteten des Instituts sinngemäß die gleichen Beschränkungen, Richtlinien und Vorschriften für den Zugang zum „Commissary" gelten wie für Angestellte der Organisation, die das „Commissary" eingerichtet hat.

§ 4. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 tritt diese Verordnung mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(3) Die in § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 6 und Abs. 3 Z. 1 vorgesehenen Befreiungen werden rückwirkend ab 1. Jänner 1973 gewährt.

Kreisky **Pahr** **Moser**
Leodolter **Staribacher** **Lanc** **Broda**
Weißenberg **Sinowatz** **Lausecker** **Firnberg**

442. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Oktober 1979, mit der die Verordnung über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1971, BGBl. Nr. 303, über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975, 283/1978 und 195/1979 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Chemische Konsumgüter im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Lacke und Farben, einschließlich Dispersionsanstriche,
2. Tinten und Tuschen, ausgenommen Nachfüllminen,
3. Waschmittel für Textilien in Pasten- oder Tablettenform, pulverförmige und pastenförmige Weichspülmittel,
4. Luftverbesserungsmittel,
5. Boden- und Möbelreinigungs- und -pflegemittel, Tapeten- und Glasreinigungsmittel, ausgenommen derartige flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis und pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis,
6. Schuhreinigungs- und -pflegemittel, Metallputzmittel und Fleckputzmittel für Textilien, WC-Reinigungsmittel, ausgenommen derartige flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis und pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis,
7. Pflege-, Reinigungs- und Schutzmittel für Automobile,
8. Klebstoffe."

2. Im § 3 haben die Absatzbezeichnung „(1)" und der Abs. 2 zu entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 1979 in Kraft.

Staribacher

443. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Oktober 1979 über die Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. Kosmetische Mittel im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die zur Reinigung, Pflege oder Vermittlung bestimmter Geruchseindrücke des Menschen, zur Beeinflussung des menschlichen Äußeren oder zum Schutz der Haut oder zur Reinigung, Pflege oder Verbesserung des Gebrauches von Prothesen bestimmt sind.

§ 2. (1) Verpackte kosmetische Mittel, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen nur dann gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb kosmetische Mittel verwendet werden (Großverbraucher).

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind als Warenproben gekennzeichnete verpackte kosmetische Mittel, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis abgegeben werden, sowie verpackte Toilette- und andere verpackte Reinigungsseifen.

(3) Kleinpackungen mit einer Mindestfüllmenge von weniger als 20 Gramm oder 20 Milliliter unterliegen der Kennzeichnung nur im Umfang des § 3 Abs. 3 Z. 1, 3, 5, 6 und 8; im Umfang der Z. 3 jedoch nur dann, wenn das Produkt nicht durch seine Form, Aufmachung oder die Art der Verpackung unzweifelhaft erkennbar ist.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen und ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf der äußeren, für den Letztverbraucher bestimmten Verpackung anzubringen. Sie darf auch durch Anhängerzettel oder in ähnlicher Form erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente gemäß Abs. 3 Z. 1 bis 3 dürfen in allgemein verständlichen fremdsprachigen Ausdrücken angegeben werden.

(3) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers;
2. das Erzeugungsland (erzeugt in . . .);
3. die handelsübliche Sachbezeichnung;

4. das
   a) Mindestfüllgewicht in Gramm (g) bei festen, körnigen und pulverförmigen Produkten und bei Druckgaspackungen (Aeresolen) oder
   b) Mindestfüllvolumen in Milliliter (ml) bei flüssigen, zähflüssigen, pastösen und cremeartigen Produkten,

   das die Ware auch bei Berücksichtigung technologisch bedingter Abweichungen aufzuweisen hat;
5. die wegen der Beschaffenheit des Produktes erforderlichen besonderen Lagerbedingungen;
6. das Datum, bis zu dem das Produkt mindestens haltbar ist, in unverschlüsselter Form (empfohlene Aufbrauchsfrist), bestimmt durch die Angabe
   a) des Monats und des Jahres bei einer Haltbarkeit bis zu einem Jahr,
   b) des Jahres bei einer Haltbarkeit bis zu fünf Jahren;
7. die Angabe bestimmter Inhaltsstoffe mit ihrem Allgemeinnamen oder ihrer chemischen Bezeichnung, wenn in der Werbung eine besondere Wirkung ausschließlich auf diese Inhaltsstoffe zurückgeführt wird;
8. die wegen der Beschaffenheit des Produktes erforderlichen besonderen Verwendungs- und Warnhinweise.

§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung sind verantwortlich:

1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur;
2. andere als in der Z. 1 genannte Personen, die verpackte kosmetische Mittel im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, wenn sie
   a) nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem und wann sie ein bestimmtes verpacktes kosmetisches Mittel erworben haben,
   b) verpackte kosmetische Mittel gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben,
   c) für Großverbraucher (§ 2 Abs. 1) bestimmte verpackte kosmetische Mittel an Letztverbraucher abgeben.

§ 5. (1) Kosmetische Mittel, die dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Juli 1980 verpackt oder importiert wurden, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis 31. Dezember 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Personen dürfen vor dem 1. Juli 1980 verpackte oder importierte kosmetische Mittel, die dieser Verordnung nicht entsprechen, bis 31. Dezember 1981 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

(3) Haarwaschmittel (Shampoos), deren Mindestfüllgewicht in Gramm angegeben ist, die aber im übrigen dieser Verordnung entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1983 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1971, BGBl. Nr. 303, über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975, 283/1978 und 195/1979 anzuwenden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 1979 in Kraft.

Staribacher

444. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 1979 über die Aufhebung eines Satzes im § 30 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Oktober 1979, G 19/79, 24/79, 28/79, dem Bundeskanzler zugestellt am 12. Oktober 1979, den zweiten Satz im § 30 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 316/1976 („Der Antrag ist gleichzeitig mit der Beschwerde einzubringen.") als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei